

ist das Blauwerden der Haut oberhalb der Schlinge, das Gesicht bekommt ein aufgedunsenes Aussehen und überzieht sich häufig (besonders an den Schläfen) mit zahlreichen punktartigen Blutergüssen.

Kann man annehmen, daß der Ermordete mit den Händen erwürgt wurde, dann ist zu prüfen, ob sich im Bereich des Halses die charakteristischen halbmondförmigen oder auch anders geformten blutunterlaufenen Stellen — Spuren der Finger und Fingernägel — sowie Schrammen und Kratzer im Bereich der Nase, des Mundes und des Kinns befinden, die häufig als Folge eines Kampfes zwischen dem Opfer und dem Verbrecher entstehen. Davon können auch Rippenbrüche und Verletzungen im Brust- und Bauchbereich zeugen, wenn sich der Verbrecher mit den Knien auf das Opfer gestemmt hat. Diese zuletzt genannten Merkmale lassen sich jedoch meist erst bei der Obduktion der Leiche feststellen.

Auf eine Vortäuschung von Selbstmord durch Erhängen können auch Spuren eines Kampfes in der näheren Umgebung, auf dem Fußboden oder auf der Erde hinweisen. Alle diese Merkmale sind im Protokoll sorgfältig zu beschreiben.

Außerdem muß man darauf eingehen, ob sich an der Leiche selbst oder an der Kleidung Rinnsale von Blut, Speichel oder Nasenschleim befinden, die horizontal verlaufen, während sich der Körper selbst in senkrechter oder geneigter Lage befindet.

Von großer Bedeutung ist das Vorhandensein oder Fehlen der Stütze (Stuhl, Kiste u. a.), deren sich der Erhängte bedient haben konnte. Ist ein solcher Gegenstand vorhanden, so muß seine Größe und seine Stellung im Verhältnis zu der hängenden Leiche genau festgehalten werden.

*Ertrinken.* Die Besichtigung einer aus dem Wasser gezogenen Leiche dient der Feststellung, ob der Tod die Folge eines Selbstmordes oder eines Unfalles ist oder ob der Körper nach vorangegangener Tötung ins Wasser geworfen wurde.

Bei der Lösung der Frage, wie lange eine Leiche im Wasser gelegen hat, muß man beachten, daß eine Leiche in der warmen Jahreszeit gewöhnlich am zweiten oder dritten Tag auftaucht, in der kalten Jahreszeit jedoch erst nach 10 bis 20 Tagen. Beim Betrachten der Leiche muß man auf die Veränderungen der Haut achten, die als Folge des Aufenthalts der Leiche im Wasser vor sich gegangen sind (Mazeration). Bei einer Wassertemperatur zwischen +15 und —16° schwillt die Haut an den Fingerenden 2 bis 6 Stunden, nachdem der Körper ins Wasser gelangt ist, leicht an und wird blasser, nach 3 bis 4 Tagen schwellen die